

**Amtsgericht Schweinfurt**

Ausfertigung



**Eingegangen**

02. JULI 2007

Fehn & Kollegen  
Rechtsanwälte

1 C 301/07

Verkündet  
Zugestellt am

Urkundsbeamtin/er der  
Geschäftsstelle

**URTEIL**

vom 2.7.2007



IM NAMEN DES VOLKES

**Rechtskräftig**

Schweinfurt, den 16. AUG. 2007

Bardroff  
Justizsekretär  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Das Amtsgericht Schweinfurt erläßt durch Richterin am  
Amtsgericht Hornauer-Sedlock

in dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fehn & Kollegen,  
Friedrich-Stein-Str. 7, 97421  
Schweinfurt, Gz.: 48/07FA04Z k

gegen

HUK-Coburg Allg. Vers. AG,

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte BFP Wirtschaftssozietät  
Fraas & Partner, Berliner Platz 6, 97080  
Würzburg, Gz.: 00186-07/FU/kr

wegen Schadensersatz

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.6.2007 folgendes

**Endurteil:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 732,39 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.2.2007 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 70,39 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.2.2007 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % der zu vollstreckenden Forderung abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.
5. Der Streitwert wird auf 732,39 Euro festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten aus einem Verkehrsunfall vom 19.1.2007 für den die Beklagte alleine haftet. Bei dem klägerischen Fahrzeug handelt es sich um einen BMW 320 TD Compact mit einer sportmäßigen Sonderausstattung. Das Fahrzeug des Klägers wurde erstmals am 8.4.2002 zugelassen. Der Kläger hat zunächst ein Gutachten des Sachverständigen Engel erholen lassen, wonach die Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer 4.814,52 Euro betragen. Bei einer reperaturbegleitenden Nachbesichtigung durch den Sachverständigen wurden die Reparaturkosten netto auf 5.621,99 Euro beziffert. Vorgerichtlich hat die Beklagte von den geltend gemachten Reparaturkosten lediglich 4.889,60 Euro gezahlt.

Mit der Klage verlangt der Kläger den Rest sowie vorgerichtliche nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten. Der Kläger ist der Ansicht auch Anspruch auf Ersatz der im Gutachten enthaltenen Zuschläge auf die unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers zu haben; ebenso könne er nicht darauf verwiesen werden, sein Fahrzeug in einer billigeren nicht markengebundenen Fachwerkstatt reparieren zu lassen.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 732,39 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.2.2007 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 70,39 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.2.2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Sie ist der Ansicht, dass bei der Abrechnung auf Gutachtensbasis nur Anspruch auf durchschnittliche Kosten bestünde. Der Kläger könne aufgrund des Alters und der Laufleistung seines Fahrzeuges eine markengebundene Werkstatt nicht in Anspruch nehmen. Die Kosten für die Fahrzeugverbringung in Höhe von 89,76 Euro seien nicht erstattungsfähig. Ebenso sei der UPE-Zuschlag nicht gerechtfertigt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 11.6.2007 verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Nach ständiger Rechtssprechung des Amtsgerichts Schweinfurt hat der Geschädigte Anspruch auf die im Sachverständigengutachten genannten Wiederherstellungskosten, zu denen, wenn sie der allgemein vereidigte Sachverständige für angemessen hält, auch die UPE-Zuschläge und die Verbringungskosten gehören. Der Kläger muss sich auch nicht darauf verweisen lassen, dass eine nicht markengebundene Fachwerkstatt das Fahrzeug billiger reparieren könnte weil dort die Stundensätze niedriger seien. Das Fahrzeug des Klägers ist ein hochwertiges Liebhaberfahrzeug mit Sonderausstattung, das zum Unfallzeitpunkt noch nicht

einmal 5 Jahre alt war. Demgemäß hat der Kläger auch Anspruch auf Ersatz der gesamten Reparaturkosten, so wie sie im Sachverständigengutachten vom 23.1.2007 und dem Ergänzungsgutachten enthalten sind.

Die Beklagte war daher antragsgemäß zu verurteilen.

Darüber hinaus schuldet die Beklagte auch gesetzliche Verzugszinsen und vorgerichtliche nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,39 Euro.

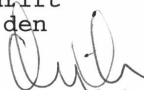
Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 und § 3 ZPO.

gez. Hornauer-Sedlock  
Richterin am Amtsgericht  
Mü.



Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift  
Schweinfurt, den  
Amtsgericht

02. JULI 2007

  
als Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle